

An den
Vorstand der PGA of Austria
p.A. PGA of Austria (Geschäftsstelle)
Maria Taferl 34/3
3672 Maria Taferl

**Antrag an die ordentliche Generalversammlung der PGA of Austria
am 11.06.2021 in der MODUL University Vienna**

Form der Einreichung:

Persönliche Übergabe

Antragsteller: Matthias Mezei
Florian Haempel
Clemens Dvorak
Gerhard Rainer
Mag. Dr. Johann Etienne Korab

Der Vorstand der PGA of Austria stellt gemäß Punkt 9.8 der Statuten der PGA of Austria den Antrag, den Punkt 6 der Statuten so abzuändern, dass er in Zukunft wie folgt lauten soll.

6. Beendigung der Mitgliedschaft / Disziplinarverfahren

6.1 Disziplinarstrafen sind:

a, Die Ermahnung in Verbindung mit einer Weisung.

b, Geldstrafen von bis zu € 5.000,-

c, Verbot an der Teilnahme von Wettspielen des Vereins oder vom Verein genehmigten Pro-Golfturnieren (auch für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Anzahl von Turnieren)

d, -Ausschluss von der Mitgliedschaft in der PGA.

Die angeführten Disziplinarstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Eine Reihung der Disziplinarstrafen findet nicht statt.

Eine bedingte Strafnachsicht ist möglich. Die Probezeit dafür bedingt bis zu 5 Jahre.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

6.3 Der **freiwillige Austritt** kann nur zum 31. Dezember für das darauf folgende Jahr erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.4 Die **Streichung** von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Beitrittsgebühren im Rückstand ist.

6.4.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds. Als zugestellt in diesem Sinn gilt auch die Zustellung an die Adresse des zuletzt bekannten Golfclubs als Arbeitsstätte bzw. die Zustellung an die der betreffenden Person von der PGA of Austria kostenlos zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse.

6.4.2 Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

6.4.3 Die Streichung wird unwirksam, wenn binnen einer Woche (Tag des Einlangens) nach Zugang der Streichungsmitteilung der ausständige Betrag zur Gänze an den Verein bezahlt wird.

6.5 Die **außerordentliche Mitgliedschaft endet** ohne dass es einer Austrittserklärung oder eines Ausschlusses bedarf, wenn ein Auszubildender

6.5.1 seine Ausbildung erfolgreich beendet (unabhängig von der allfälligen Aufnahme als ordentliches Mitglied).

- 6.5.2 eine Prüfung im Rahmen seiner Ausbildung endgültig nicht besteht;
- 6.5.3 sich während der Saison (April – Oktober) für einen längeren Zeitraum als drei Monaten nicht in einem Ausbildungsverhältnis befindet;
- 6.5.4 jedenfalls nach dem Ablauf der in der Ausbildungsordnung festgelegten maximalen Ausbildungszeit.
- 6.5.5 Die Beendigung seiner Mitgliedschaft wird dem außerordentlichen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens des Mitglieds. Als zugestellt in diesem Sinn gilt auch die Zustellung an die Adresse des zuletzt bekannten Golfclubs als Arbeitsstätte bzw. die Zustellung an die der betreffenden Person von der PGA of Austria kostenlos zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse.
- 6.5.6 Offene Forderungen des Vereins werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.6 Der **Ausschluss** eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere:
 - 6.6.1 die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins sowie vereinsschädigendes Verhalten;
 - 6.6.2 Verstöße gegen die sportliche Disziplin und Ehrenhaftigkeit;
 - 6.6.3 grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Berufsstands. Dazu zählen z.B. die Erteilung von Golfunterricht durch einen Playing Pro und/oder wenn ein Playing Pro über Aufforderung durch den Vorstand den Nachweis nicht erbringt, tatsächlich als Playing Pro tätig zu sein, Beschäftigung eines nicht qualifizierten Golf-Professionals in der Golfschule, es sei

denn, dieser absolviert gerade die Ausbildung zum qualifizierten Golflehrer in einem von den PGAs anerkannten Ausbildungssystem.

- 6.6.4 Nichtbezahlung vorgeschriebener Geldbußen bzw. Nichtbefolgung von Disziplinarmaßnahmen;
- 6.6.5 Nichteinhaltung der von der PGA of Austria herausgegebenen Richtlinien und Ordnungen, wie z.B. Ausbildungsordnung, Turnierordnung, ...
- 6.6.6 Teilnahme an einem vom Verein nicht genehmigten Turnier im Inland;
- 6.6.7 rechtskräftige Verurteilung durch ein ordentliches Gericht wegen eines Vorsatzdeliktes.
- 6.6.8 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.6.9 Entscheidet der Vorstand dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands dem Antrag auf Ausschließung zuzustimmen, steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an ein im Einzelfall zu konstituierendes Schiedsgericht offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand (Geschäftsstelle des Vereins) eingebracht werden. Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
- 6.6.10 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

6.7. Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Nachricht über die verhängte Disziplinarmaßnahme an den Generalsekretär(in) der **PGA of Austria, Wollzeile 24/17, 1010 Wien** zu richten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann einer Berufung auf Antrag des berufenden Mitglieds jedoch nach freiem Ermessen eine aufschiebende Wirkung zuerkennen.

6.8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punkts 6. jederzeit vom Vorstand beschlossen werden.

In Vertretung aller Antragsteller

Wien, 01.06.2021


Matthias Mezei